

**Bestimmungen
über die Verleihung der
Förderpreise für bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik und Literatur
der Landeshauptstadt Düsseldorf**

§ 1 Förderpreise

Zur Erinnerung an das verdienstvolle Leben und Wirken bedeutender Persönlichkeiten aus den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur in Düsseldorf und im Bewusstsein der Verpflichtung, diese Künste zu fördern, verleiht die Landeshauptstadt Düsseldorf – beginnend mit dem Jahre 1972 - sieben Förderpreise, und zwar je zwei Förderpreise an Künstlerinnen, Künstler und Gruppen in den Sparten:

1. Bildende Kunst
insbesondere in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Neue Medien und Performance
2. Darstellende Kunst
insbesondere in den Bereichen Schauspiel, Regie, Bühnen-/Kostümbild, Dramaturgie, Choreographie, Tanz
3. Musik
insbesondere in den Bereichen Komposition, Orchester- und/oder Chorleitung, Gesang, Instrumentalmusik, Musikvermittlung, Dramaturgie

sowie einen Förderpreis an Künstlerinnen, Künstler und Gruppen in der Sparte:

4. Literatur
insbesondere in den Bereichen Lyrik, Prosa, Dramatik, Kritik, Übersetzung.

Die Förderpreise werden sowohl für eine einzige künstlerische Leistung als auch für die bisherige Gesamtleistung einer jungen Künstlerin / eines jungen Künstlers verliehen, deren bzw. dessen weitere Entwicklung eine Förderung verdient. Entsprechendes gilt für Gruppen. Die Preise werden nicht verliehen an Studierende der Kunstakademien, Musikhochschulen und vergleichbarer Hochschulen, es sei denn, die Studierenden weisen ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer anderen Fachrichtung an einer der vorgenannten Einrichtungen nach.

Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der Künstlerin / dem Künstler bzw. der Gruppe und der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Verbindung besteht, die durch Ausbildung, Tätigkeit, Wohnsitz oder sonstige Bindung nachgewiesen werden kann. Die Preisträgerin/ der Preisträger soll nicht älter als 40 Jahre sein. Eine nochmalige Verleihung des Preises an dieselbe Künstlerin bzw. denselben Künstler ist zulässig, wenn zwischen den Verleihungen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegt. Die Förderpreise werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Dotierung

Die Förderpreise sind Auszeichnungen und mit einem Geldbetrag von je 4.000 Euro verbunden; sie dürfen nicht geteilt verliehen werden. Wird ein Förderpreis nicht verliehen, so kann der Kulturausschuss für die dadurch freiwerdenden Mittel eine anderweitige Verwendung beschließen.

§ 3 Turnus

Die Verleihung der Förderpreise erfolgt jährlich.

§ 4 Bestimmungen und Zusammensetzung der Preisgerichte

Die Entscheidung über die Verleihung der Förderpreise erfolgt durch ein für jeden Bereich vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf eingesetztes Preisgericht. Die Preisgerichte entscheiden unabhängig und abschließend über die Persönlichkeiten, die die Förderpreise erhalten.

Mitglieder des Preisgerichtes sind

als Vertreter der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. die/der Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates,
2. die/der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates,
3. je ein im Kulturausschuss stimmberechtigtes Mitglied der weiteren dort vertretenen Fraktionen,
4. die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent bzw. in Vertretung die Kulturamtsleiterin/der Kulturamtsleiter,

sowie

5. Fachjuroren/-innen, die weder dem Rat noch der Verwaltung der Stadt Düsseldorf angehören. Die Anzahl der Fachjuroren/-innen übersteigt die Gesamtzahl der unter 1.) bis 4.) aufgeführten Jury-Mitglieder um eine Person.

Die unter 1.) bis 3.) genannten Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kulturausschusses vertreten lassen.

§ 5 Fachjuroren/innen der Preisgerichte

Die Fachjuroren/-innen werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gewählt, eine erneute Wahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, erfolgt die Nachwahl in gleicher Weise für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Fachjuroren/-innen erhalten ein Sitzungsgeld für ihre Tätigkeit. Ihnen werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten ersetzt. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Fahrtkosten bestimmt sich entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Vorschläge

Die Mitglieder der Preisgerichte können für ihren Bereich Kandidaten vorschlagen. Die Preisgerichte sollen auch Vorschläge Dritter berücksichtigen. Vorschläge nebst Begründungen sind an das Kulturamt der Landeshauptstadt Düsseldorf zu richten.

§ 7 Sitzungen der Preisgerichte

Die Preisgerichte tagen zur Beratung und Abstimmung über die Auswahl der Preisträger/innen in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Sitzungsleitung wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Kulturausschusses bzw. seiner/ihrer Vertretung übernommen.

§ 8 Entscheidungen der Preisgerichte

Die Preisgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Entscheidung des jeweiligen Preisgerichtes ist eine von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist die Wahl zu begründen. Ein eventuell abweichendes Votum ist auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Preisgerichtes in die Niederschrift aufzunehmen.

Das jeweilige Preisgericht trifft seine Entscheidung unabhängig und abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Bekanntgabe

Die Landeshauptstadt Düsseldorf gibt die Entscheidung über die Verleihung der Förderpreise in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Wird ein Förderpreis nicht verliehen, so ist auch dies der Öffentlichkeit mitzuteilen.

§ 10 Verleihung der Preise

Die Verleihung der Preise nimmt der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. ein von ihm/ihr benannte/r Vertreterin/Vertreter im Rahmen eines öffentlichen Festaktes vor. Die Preisträger/innen erhalten eine Urkunde.